

## Vollständiger Wortlaut

# Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Wuppertal gGmbH Gesellschaftsvertrag

### Präambel

Die Gesellschaft wird tätig im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Sie weiß sich dem ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns verpflichtet.

### § 1

#### Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Wuppertal gGmbH“, die im Handelsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter HRB 9522 eingetragen ist.
2. Sie hat ihren Sitz in Wuppertal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

*Am 12. 10. 2012*

- 2 -

## § 2

### Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie des Wohlfahrtswesens.

Die Gesellschaft dient der Erziehung, Förderung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Dabei soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt und das leibliche, seelische und geistige Wohl der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Errichten, Unterhalten und Betreiben von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Ferner dient die Gesellschaft auch der Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungsberechtigten und sonstigen an der Erziehung beteiligten Personen.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch Tagespflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche unterhalten und betreiben sowie Fortbildungsmaßnahmen für Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige an der Erziehung beteiligten Personen sowie von Mitarbeitern aus Kindergärten, Kindertagesstätten und Tagespflegeeinrichtungen durchführen.

## § 3

### Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3 -

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
5. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den Zweck der Gesellschaft oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Evangelischen Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### § 4

##### Öffnungsklausel

Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

- 4 -

**§ 5****Bekennniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeiter**

1. Der/Die Geschäftsführer\*, die Mitglieder der anderen Organe sowie die Mitarbeiter in leitenden Positionen sollen einer Evangelischen Kirche angehören, zumindest müssen sie aber einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.
2. Die übrigen Mitarbeiter der Gesellschaft sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeiter an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung der Gesellschaft gebunden.
3. Die Organmitglieder haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Gesellschaftsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang. Hauptamtlich tätige Geschäftsführer erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

**§ 6****Stammkapital und Gesellschafter**

1. Das Stammkapital beträgt insgesamt € 26.000,-  
(in Worten: Euro sechszwanzigtausend)

---

\* Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

- 5 -

2. An dem Stammkapital sind beteiligt:
- a) die Diakonie Wuppertal des Kirchenkreises Wuppertal  
mit einem Geschäftsanteil von 80 % € 20.800,--
  - b) der Verein „Evangelischer Verein für Kinder-, Jugend-  
und Familienhilfe KJFH Wuppertal“, Wuppertal  
mit einem Geschäftsanteil von 20 % € 5.200,--

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

#### § 7

#### Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen - unbeschadet der Bestimmung der folgenden Ziffer 2 - außer an die Gesellschaft nur an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an solche Körperschaften übertragen werden, die als steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.
2. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
3. Bei Übertragung/Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon steht jedem der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Wenn mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben wollen, können sie gemeinsam das Vorkaufsrecht ausüben, und zwar nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses.